Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 69 (1977)

Heft: 11

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Buchbesprechungen

Ein Recht auf Arbeit gehört in die Bundesverfassung. Seit dem Aufkommen des Kapitalismus kämpfen die Arbeitnehmer um eine gesetzliche Verankerung des Rechts auf Arbeit. Die Rezession hat die Diskussion um das Recht auf Arbeit erneut aufleben lassen, und jüngst hat Dr. Hans Würgler, Professor für Volkswirtschaft an der ETH in Zürich, einen sehr lesenswerten und sehr aktuellen Artikel «Probleme um ein Recht auf Arbeit in der Bundesverfassung» in der «Reformatio, evangelische Zeitschrift für Kultur und Politik» (Nr. 9, September 1976, Druck: Bentell AG, Bern) veröffentlicht. Es seien diesem Artikel folgende Partien entnommen:

Arbeitslosigkeit

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist die Arbeitslosigkeit als ein Brachliegen von Ressourcen zu kritisieren, das sich in einem Wohlstandsverlust äussert. Es ruhen nicht nur arbeitsfähige und arbeitswillige Hände und Köpfe, sondern es stehen auch Maschinen still. Es ist wichtig zu sehen, dass es sich um einen realen Verlust handelt, indem bereits verfügbare Produktionsmittel nicht in Konsumgüter umgesetzt werden, wobei eben dieser Verlust nicht später kompensiert werden kann. Arbeitskraft lässt sich nun einmal nicht speichern, und technische Einrichtungen verkommen und veralten auch bei Nichtbetrieb.

Wenn wir diese gesamtwirtschaftliche Sicht auf die Verteilungsstruktur ausdehnen, danntritt hervor, dass – abgesehen von den andern aus dem Arbeitsprozess gedrängten Personen – die Arbeitslosen vornehmlich diesen Wohlstandsverlust der Rezession erleiden. Insoweit sie Transfereinkommen (Unterstützungsgelder) beziehen, werden auch Nicht-Arbeitslose zum Mittragen dieses Verlustes herangezogen. Primär werden im Falle der Arbeitslosenversicherung die beitragleistenden Arbeitnehmer und Unternehmungen betroffen, im Falle der Arbeitslosenfürsorge – auch bei staatlichen Zuschüssen an die Versicherung – die Steuerzahler. Wer diese Abgaben an die Arbeitslosenversicherung oder an den Staatshaushalt realökonomisch letztlich trägt, ist ausserordentlich schwierig auszumachen, weil sich sehr komplexe Überwälzungsprozesse abspielen. Angesichts der Gewinnrückgänge bei den Unternehmungen in der Rezession ist zu vermuten, dass diese geldmässig einen grossen Teil des Wachstumsverlustes tragen.

Rücken wir den von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen in den Mittelpunkt, dann ist bei diesem der unfreiwillige Arbeitsverlust als Einbusse als Lebenssinn hervorzuheben. Wer seine Arbeit verliert, geht eines Teils des bisherigen Konsumwohlstandes verlustig. Die Glückseinbusse geht aber zweifellos über die Verminderung im Lebensstandard hinaus. Es tritt zudem ein Funktionsverlust und ein Beziehungsverlust beim Arbeitslosen ein, und da die Familienangehörigen von diesen Verlusten berührt werden, fällt psychisch auch noch diese Last auf den Arbeitslosen selber. So kann Arbeitslosigkeit zur individuellen Katastrophe werden. Sie bildet ein unverständliches Schicksal ausserhalb der Freiheit des Einzelnen.

Fragen wir schliesslich darnach, wie der arbeitslos gewordene Mensch seinen damit entstandenen individuellen Konflikt verarbeitet, treten weitere Folgen der Arbeitslosigkeit in Erscheinung. Die Konfliktaustragung kann nach innen gerichtet oder nach aussen verlagert werden. Vermag der Arbeitslose den Konflikt wegen mangelnder psychischer Energie oder ungenügender äusserer Hilfe nicht zu bewältigen, kann es im Extremfall nach innen gerichtet zum Selbstmord kommen und nach aussen gerichtet zur Kriminalität oder politischen Agitation führen. Auf diese Weise können soziale Kosten entstehen, die in ihrem Ausmass unabsehbar sind, sollte die Arbeitslosigkeit verbreitet und von langer Dauer sein.

Meines Erachtens ist im Sinne einer Zwischenbilanz festzuhalten, dass Arbeitslosigkeit gegen die Menschenwürde verstösst, der Gerechtigkeit widerspricht, den sozialen Frieden untergräbt, den Wohlstand schmälert und die Gefahr der individuellen und kollektiven Selbstzerstörung in sich trägt. Dies sind wohl Gründe genug, um die Gewährleistung eines Rechts auf Arbeit zur gesellschaftspolitischen Notwendigkeit zuerklären.

Verankerung eines Rechts auf Arbeit in unserer Bundesverfassung. Meines Erachtens ist die Zeit für die Verankerung eines Rechts auf Arbeit in unserer Bundesverfassung

durchaus gekommen. Um dies einsichtig werden zu lassen, ist aber noch konkreter zu sagen, was es beinhalten soll.

Mit diesem Grundrecht ist das Ziel zu verfolgen, dass dem Menschen das Schicksal unfreiwilliger Arbeitslosigkeit erspart bleibt. Um es nochmals zu betonen, sei wiederholt, dass dabei die Vermeidung länger dauernder Ganzarbeitslosigkeit gemeint ist. Mit dem Recht auf Arbeit soll jedem Einwohner grundsätzlich die Möglichkeit garantiert werden, seine Existenz und die seiner Familie aus eigener Leistung zu sichern, insoweit er arbeitsfähig und lernwillig ist. Zum Vorbeugen gegen Missverständnisse möchte ich sofort beifügen, was das Recht auf Arbeit nicht beinhalten kann: Es gibt keinen einklagbaren Anspruch auf eine ganz bestimmte Beschäftigung an einem bestimmten Ort zu jeder Zeit, garantiert also etwa nicht die lebenslange Ausübung des erlernten Berufes in der Heimatgemeinde. Wer solches fordern wollte, müsste zugestehen, dass der Staat entweder zu einem immer umfassenderen Arbeitgeber wird oder die privaten Arbeitgeber einer zunehmend umfassenderen Bewirtschaftung des Stellenplanes unterwirft. Beides liegt mir fern. Dazu kommt noch etwas anderes: Ich halte auch nicht dafür, dass mit dem Recht auf Arbeit jedermann fortwährend ein reibungsloser Übergang von einer Stelle in eine andere gewährleistet werden soll. Es hiesse die Wirklichkeit des wirtschaftlichen und technologischen Wandels verkennen und die Risiken der freien Berufswahl missachten, wenn man glauben würde, jede friktionelle Arbeitslosigkeit ausschalten zu können. Für diese Fälle hat das Recht auf Arbeit auch die Garantie eines Ersatzeinkommens zu beinhalten, wobei die Frist eine Ermessensfrage darstellt und die Alternative Versicherung oder Fürsorge hier offen bleiben mag. Wichtig ist dabei jedoch, dass diese unvermeidliche Friktionszeit ohne Verlust an Lebenssinn durchgehalten werden kann, etwa durch Weiterbildung oder Sozialdienst. So verstanden, ist das Recht auf Arbeit mit einer marktwirtschaftlichen Ordnung durchaus vereinbar und steht auch dem Strukturwandel nicht im Wege. Allerdings wird bei dieser Sicht eines verfassungsmässigen Rechts auf Arbeit die Frage zulässig, ob seinem Anliegen nicht auch mit einer blossen Kompetenznorm für eine Vollbeschäftigungspolitik und eine Arbeitslosenversicherung gedient wäre. Ich möchte diese Frage vor allem deshalb verneinen, weil einem Recht auf Arbeit in der Verfassung eine grössere imperative Wirkung zukommen dürfte, um so eher als beim heutigen Entwicklungsstand der Schweiz andauernde Ganzarbeitslosigkeit nicht toleriert zu werden braucht.

Strategie zur Gewährleistung des Rechts auf Arbeit. Voraussetzung für die Entwicklung einer beschäftigungspolitischen Strategie, um Ganzarbeitslosigkeit nicht-friktioneller Art zu vermeiden, bildet allerdings die kausale Erklärung der Arbeitslosigkeit... Die Wandlungen auf dem Arbeitsmarkt sind vornehmlich an die Veränderung der Nachfrage nach Arbeitskräften geknüpft. Im Rahmen der institutionellen Bedingungen ergeben sich daraus auch Änderungen im Arbeitsangebot und bei den Löhnen. Die Löhne und das Arbeitsangebot vermögen demgegenüber die Nachfrage nach Arbeitskräften seitens der Unternehmungen mindestens kurzfristig nur wenig zu beeinflussen. Diese ist weitgehend eine Folge der Nachfrage auf den Produktenmärkten, also der Nachfrage nach Konsumgütern und Investitionsgütern. Als allerdings eher mittel- bis langfristig bestimmendes Element kommt noch die Produktionstechnik hinzu, wobei für unser Problem der Grad der Arbeitsintensität einer konkreten Produktionsweise im Vordergrund steht. Die Gesamtnachfrage nach Gütern und Dienstleistungen einerseits und die Produktionstechnik anderseits entscheiden somit weitgehend über die Beschäftigungsmenge und auch über das Lohnniveau. Das zentrale Anliegen der Beschäftigungspolitik bildet deshalb die Regulierung der Gesamtnachfragen nach Gütern und Dienstleistungen.

In diesem Sinne verlangt die Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung in erster Linie, dass die Notenbank eine am Produktionspotential orientierte Geldversorgung betreibt. Die Notenbank muss soviel – nicht mehr und nicht weniger – Geld bereitstellen, als eine dem möglichen Angebot an Gütern und Dienstleistungen entsprechende Nachfrage erfordert. Wenn nun die private Nachfrage der Haushalte und Unternehmungen fällt und das Produktionspotential nicht mehr ausgelastet werden kann, kommt dem Staat die Aufgabe zu, seine eigene Nachfrage auszudehnen und die Versorgung mit

öffentlichen Diensten zu erhöhen. Er kann auch die private Nachfrage durch fiskalische Anreize stützen. Zu diesem Zwecke hat er sich zu verschulden, sei es beim privaten Sektor der Wirtschaft, sei es nötigenfalls bei der Notenbank. In volkswirtschaftlicher Betrachtung ist hervorzuheben, dass der Bevölkerung dadurch real keine Kosten erwachsen, Insoweit brachliegende Arbeitskräfte und technische Kapazitäten zum Einsatz gelangen. Der Mann auf der Strasse wie auch Politiker haben redlich Mühe, hinter den Geldschleier zu blicken; viele Menschen wollen umgekehrt auch in der Übergangskonjunktur nicht begreifen, dass die Reallast von öffentlichen Aufwendungen durch Kreditaufnahme nicht in die Zukunft verlagert werden kann. Es ist also falsch, die öffentliche Hand zum Sparen anzuhalten, währenddem die Arbeitslosenkassen ihre Reserven aufzehren und die öffentliche Fürsorge mit der Zeit finanzielle Mittel aufwenden muss, um den Beschäftigungslosen die blosse Existenz zu sichern. Gilt es durch die Ausdehnung des Staatsaufwandes einen grösseren Beschäftigungseffekt zu erzielen, dann sind jene öffentlichen Dienste zu forcieren, die relativ arbeitsintensiv sind.

Nun ist es aber durchaus möglich, dass der Staat Mühe hat, durch zusätzliche Aufwendungen die Vollbeschäftigung zu sichern. Es kann ihm an ausführungsreifen Projekten fehlen oder er kann kurzfristig nicht in der Lage sein, neue Dienste zu entwickeln. Wenn der Beschäftigungseinbruch vornehmlich durch einen Rückgang der Auslandnachfrage bewirkt wurde, dann hält es schwer, eine kompensierende Steigerung der Inlandnachfrage herbeizuführen; ebenso schwierig ist es, ohne Inflation zu erzeugen, den Schweizer Franken zwecks Exportförderung zu verbilligen.

In diesen Fällen kurzfristig nicht behebbarer konjunktureller und struktureller Arbeitslosigkeit sollte meines Erachtens dem Staat die Kompetenz zustehen, die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit zu suspendieren und die Unternehmer zur Einführung der Kurzarbeit zu verhalten. Dem Recht auf Arbeit wäre also unter Umständen so zu entsprechen, dass das verfügbare Arbeitsvolumen möglichst gleichmässig auf die zu beschäftigenden Personen verteilt wird. Ob diese Reduktion des Indivi duellen Arbeitseinsatzes durch Verkürzung der täglichen Arbeitszeit, durch Übergang zu einer weniger langen Arbeitswoche oder durch Verlängerung der Ferien vollzogen wird, möchte ich dahingestellt bleiben lassen; alle diese Wege haben ihre Vor- und Nachteile. Entscheidend ist für mich bei diesem Vorgehen, dass allen Arbeitswilligen eine Bechäftigung zur Existenzsicherung erhalten bleibt und der mit einer Rezession einhergehende Wohlstandsverlust möglichst gleichmässig auf die Arbeitnehmer verteilt wird. Entsprechend sind aus der Arbeitslosenversicherung Ersatzeinkommen an die Kurzarbeitenden auszurichten. Es versteht sich, dass das Instrument der Arbeitszeitverkürzung subsidiär zur Nachfragesteigerung zu handhaben ist.

Prof. H. Würgler schliesst seinen Artikel mit den Sätzen: «Ich möchte schliessen mit einem Hinweis auf die im Gange befindlichen Vorarbeiten für eine Totalrevision der Bundesverfassung. Es ist zu erwarten, dass die Expertenkommission einen Verfassungsentwurf präsentieren wird, der neben den Freiheitsrechten auch soziale Grundrechte enthält. Neben dem Recht auf Arbeit geht es um ein Recht auf Bildung, das Recht auf Wohnung und das Recht auf soziale Sicherheit. Diese vier sozialen Grundrechte hängen wohl insofern miteinander zusammen, als sie alle zur Ausgestaltung der Menschenwürde wesentlich beitragen.

Um dem nachzuleben, was ein Recht auf Arbeit erheischt, sollte man aber nicht auf die Totalrevision der Bundesverfassung warten. Der Bund hat aufgrund des bestehenden Art. 31 quinquies... schon heute die Kompetenzen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Meines Erachtens könnte er sie auch nutzen zur Revision des Arbeitsrechtes, um dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, die Arbeitszeit so zu regulieren, dass Ganzarbeitslosigkeit vermieden wird. Im Hinblick auf die Revision der Menschenrechtskonvention ist wohl auch in der schweizerischen Politik in Brtracht zu ziehen, dass es in der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 heisst: «Jedermann muss die Möglichkeit haben, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen.»

Besser als es Prof. H. Würgler getan hat, kann eine Verankerung des Rechts auf Arbeit in der Bundesverfassung wohl kaum begründet werden. Jules Magri

Peter Harten: So funktioniert die Wirtschaft, Verlag Herder, Freiburg i. Br., 1976, 286 Seiten, DM 34.-.

Wenn ein Volk anständig und menschenwürdig leben will, dann muss es sehr viele Bedürfnisse befriedigen können: es braucht Nahrung, Kleidung, Wohnung, Schulen, Bahnen, Strassen, Krankenhäuser usw., und das ausreichend und in guter Qualität. Zudem müssen alle seine arbeitsfähigen und arbeitswilligen Menschen arbeiten können: ohne Verdienst kann man keine Güter und Dienstleistungen erwerben, und Güter und Dienstleistungen in guter Qualität und Quantität setzen gute Arbeit und Leistungen voraus. Gute Produktion und das Produzierte auch konsumieren zu können aufgrund der Teilnahme am Produktionsprozess, das sind die Voraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens von Volk und Mensch. Arbeitslosigkeit und Mangel an Kleidung, Nahrung und Wohnung infolge einer schlecht und unrationell produzierenden Wirtschaft erlauben keinen Wohlstand. Eine gesunde, gut funktionierende Wirtschaft ist die unbedingte Voraussetzung der sozialen Wohlfahrt von Volk und Mensch. Die Wirtschaft ist somit etwas, das jeden angeht, für jeden von grösster Bedeutung ist und von dem jeder abhänglg ist. Gutes Wirtschaften ist Dienst am Menschen, das Erfüllen einer hohen sozialen Aufgabe.

Obwohl nun die Wirtschaft jeden angeht und das Lebensschicksal von Millionen von Menschen bestimmt wird durch die Wirtschaft, durch ihr gutes oder schlechtes Funktionieren: wer weiss schon, was die Wirtschaft eigentlich ist, wie sie und weshalb sie gut oder schlecht funktioniert, weshalb es reiche und arme Volkswirtschaften gibt, warum es Inflation und Arbeitslosigkeit in der Wirtschaft gibt? Und wie soll der Mensch auf sein Schicksal Wirtschaft als Staatsbürger, als Gewerkschafter oder Unternehmer Einfluss nehmen, wenn er vom Funktionieren der Wirtschaft keine Ahnung hat? Also der Gründe genug, sich um das Wesen und Funktionieren der Wirtschaft zu kümmern. Deshalb ist es sehr zu begrüssen, dass Peter Harten in seinem Sachbuch «So funktioniert die Wirtschaft» das Wesen und Funktionieren der Wirtschaft sehr allgemeinverständlich darstellt und den Leser zu einem persönlichen kritischen Urteil über wirtschaftliche Vorgänge führt.

Wenn die Wirtschaft gut für den Menschen funktionieren soll, dann braucht es nach Hartens Meinung aufgrund der Erfahrungen mit der Plan- oder Zentralverwaltungswirtschaft und der freien kapitalistischen Markt- oder Verkehrswirtschaft die durch den Staat nach sozialen Gesichtspunkten gelenkte Marktwirtschaft.

In der kommunistischen Planwirtschaft bestimmt der staatliche Plan, was der Konsument konsumieren darf und soll. Die Gefahr des Vorbeiproduzierens an den Bedürfnissen des Menschen ist deshalb gross. Weil ein freier Markt fehlt, fehlt der natürliche Bewertungsmassstab für die Produktionsfaktoren und ihren rationellen Einsatz; die Kombination von Arbeit und Kapital im Produktionsprozess erfolgt deshalb unwirtschaftlich. Die Privatinitiative, der Wettbewerb und der persönliche Gewinn als Leistungsansporne fehlen ebenfalls. Die Planungsbürokratie ist sehr schwerfällig und kostspielig. Das Ergebnis der Planwirtschaft muss naturnotwendig unbefriedigend sein. Sehr unbefriedigend ist auch das Ergebnis der freien kapitalistischen Marktwirtschaft. Der sich völlig selber überlassene Wettbewerb führt zu seiner Selbstaufhebung, zur Monopol- und Kartellwirtschaft, zur Beherrschung und Ausnützung der Volkswirtschaft durch private Wirtschaftsmacht; er führt zu einem unhaltbaren wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewicht, zu einer sehr einseitigen Konzentration des Produktivvermögens in privaten Unternehmerhänden. Wohl hat die kapitalistische Marktwirtschaft ein sehr viel höheres Angebot von Gütern und Dienstleistungen als die kommunistische Planwirtschaft hervorgebracht, aber auch die periodischen Wirtschaftsschwankungen, die Hochkonjunktur mit Inflation und die Wirtschaftskrise mit Arbeitslosigkeit.

Die Konsequenz der Erfahrungen mit den beiden sehr wenig befriedigenden Wirtschaftssystemen ist für Harten die durch den Staat gelenkte Marktwirtschaft. Der freie Markt und Wettbewerb müssen durch ein Kartellgesetz geschützt und aufrechterhalten werden. Die Marktwirtschaft muss ergänzt werden durch Sozialmassnahmen: Arbeiterschutz, Sozialversicherungswesen, Mitbestimmungsrecht, Umweltschutz usw., kurz und gut durch einen gutausgebauten Sozialstaat. Besonders notwendig ist der

gezielte Einsatz des ganzen Instrumentariums der modernen Konjunkturpolitik: Konjunkturforschung, Geldpolitik der Notenbank, Steuerprogression und Arbeitslosenversicherung als automatische Konjunkturstabilisatoren, Arbeitsbeschaffung durch den Staat und finanzpolitisches antizyklisches Verhalten des Staates. Da die Selbststeuerungskräfte des freien Marktes nie ausreichen, um krasse Konjunkturausschläge zu vermeiden, verlangt Harten eine Globalsteuerung der Wirtschaft und wehrt sich dagegen, notwendige staatliche Planung, Wirtschafts- und Konjunkturpolitik als Dirlgismus zu bezeichnen und zu verteufeln.

Aber staatliche Konjunktur- und Wirtschaftspolitik stellt unmittelbar noch keine Güter und Dienstleistungen bereit, und alle Leistungen des Sozialstaates müssen zuerst erwirtschaftet werden: der Wille zur Gerechtigkeit in der Wirtschaft nützt dem Menschen wenig ohne die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots von guten und preiswerten Konsumgütern und Dienstleistungen, also ohne ausreichendes Sozialprodukt. Aber ein hohes und gutes Sozialprodukt setzt voraus eine gute Schulbildung des Volkes, eine tüchtige Arbeitnehmerschaft, den guten technischen Fortschritt, eine gute Kapitalausstattung der Unternehmen, nicht zuletzt eine rationelle wirtschaftliche, aber auch dem Menschen angepasste Kombination von Arbeit und Kapital im Produktionsprozess durch tüchtige, initiative und wagemutige Unternehmer. Und damit die hohe Kapitalausstattung der Wirtschaft nicht zum Ärgernis wird, fordert Harten eine Politik für die Bildung von Vermögen in Arbeitnehmerhand: Es ist unhaltbar, wenn zum Beispiel in den USA ein Prozent der Gesamtbevölkerung über 70 Prozent des gesamten Produktivvermögens verfügt. Es kommt also nicht nur auf die Höhe der Kapitalausstattung an, sondern auch sehr auf die Verteilung der Eigentumsrechte an dieser Kapitalausstattung.

Keine Wirtschaft kann gedeihen, wenn sie von Inflation (Geldentwertung) oder Deflation heimgesucht wird. Harten erläutert deshalb eingehend das Geldwesen, die Geldschöpfung der Privatbanken, die Geldmengenpolitik der Notenbank, die Verbundenheit von Geldmengen- und Konjunkturpolitik. Er wehrt sich aber dagegen, der Notenbank allein die Verantwortung für die Geldwertstabilität aufzubürden. Die Wirtschaftspolitik des Staates muss mit der Geldpolitik der Notenbank harmonisieren, und die Politik der Notenbank kann ausserordentlich erschwert werden durch eine egoistische Kreditpolitik der Privatbanken, durch eine zügellose Investitionspolitik der Unternehmer wie durch unvernünftige Lohnforderungen der Gewerkschaften oder übermässige Ausgabefreudigkeit der Haushaltungen: über die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes, eine wichtige Mitursache der Inflation, hat die Notenbank wenig Macht. Dazu kommen die Einflüsse der internationalen Kapitalbewegungen. So zeigt Harten die Grenzen und Schwierigkeiten der Geldmengenpolitik der Notenbank sehr deutlich auf und fordert das verantwortungsbewusste Mitwirken aller zur Stabilisierung des Geldwertes.

Entscheidend für die Ergiebigkeit einer Volkswirtschaft ist ihr Verhältnis zur Wirtschaft. Bei Autarkie ist nur eine sehr niedrige Lebenshaltung möglich. Durch den Welthandel allein wird erreicht, die Güter am günstigsten Produktionsort preiswert herzustellen und so ein Ergänzungsverhältnis zwischen den verschiedenen Volkswirtschaften herzustellen. Je weiträumiger die Absatzmärkte, desto eher sind grosse Unternehmen mit Automatisation und Massenproduktion möglich. So sind zum Beispiel in der Europäischen Gemeinschaft (EG) von 1968 auf 1974 die Preise um 14 Prozent gestiegen, das Volkseinkommen aber je EG-Einwohner hat sich um 54 Prozent erhöht. Dieses Belspiel zeigt, dass ohne funktionierende Weltwirtschaft und ohne internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Arbeitsteilung die sozialen Probleme der Völker nicht zu lösen sind. Grosse Wirtschaftsräume und der Welthandel steigern die Lebenshaltung der Völker, aber Welthandel und grosse Wirtschaftsräume sind nur insoweit möglich, als nationalistische Ichsucht und Kurzsichtigkeit überwunden werden können.

Dieser Blick auf die Weltwirtschaft zeigt, dass zum guten Gedeihen einer Volkswirtschaft Weltfriede und Gerechtigkeit gehören. Also hat Peter Harten in seinem sehr instruktiven Sachbuch recht, wenn er das Wirtschaften als eine sittliche Angelegenheit bezeichnet und im Wirtschaften das Erfüllen einer grossen sozialen Aufgabe sieht. Jules Magri